Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Gregor Rutz

vom 30. Juni 2016

Art. 2 Abs. 1 Geltungsbereich

(geltendes Recht; Streichung der folgenden Passage)

Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen.

Begründung:

Artikel 121a BV fordert eine "eigenständige" Steuerung der Zuwanderung. Ziel der entsprechenden Volksinitiative war mithin, dass die Schweiz als souveräner Staat im Migrationsbereich die Handlungshoheit zurückgewinnt. Die unbestimmte und generelle Formulierung eines Vorbehalts völkerrechtlicher Verträge in Art. 2 Abs. 1 AuG widerspricht diesem Verfassungsauftrag, indem dieser Vorbehalt letztlich das Gegenteil statuiert: Im Zweifelsfall sollen internationale Abkommen diesem Gesetz vorgehen. Dies wiederum will Art. 197 Ziff. 9 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ausschliessen: Diese Bestimmung sieht vor, dass völkerrechtliche Verträge, welche Art. 121a BV widersprechen, innerhalb von drei Jahren "neu zu verhandeln und anzupassen" sind. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung von Art. 2 Abs. 1 AuG zwingend.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Gregor Rutz

vom 30. Juni 2016

Art. 2 Geltungsbereich

Abs. 2 und 3

Der letzte Satz der Absätze 2 und 3 von Art. 2 AuG sei nach Abschluss der Beratungen mit denjenigen Artikeln zu ergänzen, nach welchen Massnahmen gegenüber dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) vorbehalten bleiben.

Begründung:

Nach Abschluss der Beratungen bleiben möglicherweise nicht nur Massnahmen gemäss den Art. 17c und 17d vorbehalten. Der Katalog ist entsprechend zu ergänzen.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Andreas Glarner

vom 30. Juni 2016

Art. 2 Geltungsbereich

Abs. 2 und 3 aufgehoben

Begründung:

Der Vorbehalt des Freizügigkeitsabkommens ist nach Annahme von Art. 121a BV nicht mehr statthaft bzw. verfassungswidrig. Das Ausländergesetz gilt grundsätzlich für alle Ausländerinnen und Ausländer gleich. Diskriminierende Unterschiede unter den Ausländerinnen und Ausländern dürfen keine mehr gemacht werden.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Gregor Rutz

vom 30. Juni 2016

Art. 17a Höchstzahlen

¹ Der Bundesrat begrenzt die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen. Bei Bedarf, insbesondere bei Vorliegen eines ausserordentlichen Arbeitskräftemangels, kann er die Höchstzahlen jederzeit anpassen.

Begründung:

Den Bedürfnissen der Wirtschaft ist Rechnung zu tragen, indem die Höchstzahlen bei Vorliegen eines ausserordentlichen Arbeitskräftemangels korrigiert werden.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Barbara Steinemann

vom 30. Juni 2016

Art. 17a Höchstzahlen (Kurzaufenthaltsbewilligungen)

- ² Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:
- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als vier <u>neun</u> Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- b. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33);
- c. Niederlassungsbewilligungen (Art. 34).
- ⁴ Die Höchstzahlen gelten nicht für
- Die Verlängerung einer Bewilligung, mit Ausnahme der Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt über vier neun Monate bei erwerbstätigen Personen und über ein Jahr bei nicht erwerbstätigen Personen;

Begründung:

Um den Bedürfnissen der Wirtschaft entgegenzukommen, sind Kurzaufenthaltsbewilligungen erst ab einem Aufenthalt von mehr als neun Monaten unter die Höchstzahlen fallen. Namentlich für Branchen wie die Gastronomie, der Tourismus oder die Landwirtschaft ist die Grenze von vier Monaten zu eng gesteckt.

Die Erweiterung der Ausnahme von Höchstzahlen auf Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu neun Monaten soll verbunden werden mit einem Verbot des Familiennachzugs (vgl. den entsprechenden Antrag betr. Art. 45 AuG).

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Jean-Luc Addor

vom 26. Mai 2016

Art. 17a Höchstzahlen

Zusätzlicher Buchstabe in Abs. 2

d. (neu) Grenzgängerbewilligung (Art. 35)

Begründung:

Art. 121a Abs. 3 BV sieht vor, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger in die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente miteinzubeziehen sind. Allerdings soll den Kantonen in diesem Bereich ein substantieller Spielraum zugestanden werden.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Jean-Luc Addor

vom 30. Juni 2016

Art. 17a Höchstzahlen

(Neuer Absatz)

Die Begrenzung der Zahl der Grenzgängerbewilligungen im Rahmen der kantonalen Kontingente (Art. 17b) ist Sache der Kantone. Sie legen zusammen mit dem Bund die Eckwerte fest. Die Oberaufsicht liegt beim Bund.

Begründung:

Die Probleme und Anliegen bezüglich Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind je nach Kanton sehr unterschiedlich. Insofern rechtfertigt es sich, den Kantonen hierbei grösstmöglichen Spielraum zu überlassen.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Andreas Glarner

vom 30. Juni 2016

Art. 17c Schwellenwert zur Steuerung der Zuwanderung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen

streichen

Begründung:

Das vorgeschlagene Konzept des Schwellenwerts verstösst gegen die Verfassung, welche jährliche Höchstzahlen und Kontingente für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts vorsieht.

NATIONAL RAT

Staatspolitische Kommission SPK

16.027 Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen.

Antrag Thomas Burgherr

vom 30. Juni 2016

Art. 17c Abs. 1

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert

Überschreitet die Zuwanderung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie ihren Familienangehörigen eine bestimmte Höhe (Schwellenwert), so begrenzt der Bundesrat die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt dieser Personen durch Höchstzahlen und ergreift Massnahmen, uminsbesondere das inländische Arbeitskräftepotenzial und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern sowie den Vollzug des Ausländerrechts bei Bedarf anzupassen.

Begründung:

Das Thema Fachkräftemangel ist omnipräsent. Die Integration von Ausländern zu fordern, ist bereits heute ein Gebot der Stunde. Diverse Massnahmen und Programme wurden bereits initiiert. Der Bund fördert schon genug. Leider heisst fördern in der Regel "subventionieren". Diese Massnahmen im besagten Fall, dass der Schwellenwert überschritten wird, noch mit zusätzlichen Sondermassnahmen, weiteren Staatsinterventionen und teuren Subventionen übertreffen zu wollen, überlädt das Fuder. Zudem sind derartige Massnahmen, welche Integration primär als Staatsaufgabe verstehen (und nicht als Obliegenheit des Zuwanderers), nur bedingt geeignet, die Zuwanderung effektiv zu reduzieren.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Andreas Glarner

vom 30. Juni 2016

Art. 17d

Höchstzahlen und Kontingente bei Überschreiten des Schwellenwerts

streichen

Begründung:

Das vorgeschlagene Konzept mit Schwellenwert verstösst gegen die Verfassung, welche jährliche Höchstzahlen für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts vorsieht.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Gregor Rutz

vom 30. Juni 2016

Art. 17e

Kriterien für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente sowie des Schwellenwerts

- 1 Bei der Festlegung der Höchstzahlen sowie des Schwellenwerts (Art. 17a–17d und 17b) berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:
 - a. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen und die völkerrechtlichen
 Verpflichtungen der Schweiz sowie weitere Grundsätze der Zulassung (Art. 3);

b. ...

Begründung:

Das Konzept mit Schwellenwert verstösst gegen die Verfassung und ist darum zu streichen, während die genannten Kriterien für die Festlegung der jährlichen Höchstzahlen berücksichtigt werden sollen gemäss Antrag Bundesrat.

NATIONAL RAT

Staatspolitische Kommission SPK

16.027 Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen.

Antrag Thomas Burgherr

vom 30. Juni 2016

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert

Art. 17e Abs. 1 Bst. b

die Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, namentlich die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts <u>pro Kopf</u>, der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit;

Bst. g (neu)

den Ausländeranteil bei den Sozialwerken, namentlich bei der ALV, der IV, den EL und der Sozialhilfe, sowie bei der Arbeits- und Erwerbslosigkeit.

Begründung:

Das gesamte BIP wird oft als Grösse für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes verwendet. Das BIP pro Kopf, also das gesamte BIP geteilt durch die Zahl der Einwohner eines Landes, hingegen verwendet man als Messgrösse für den Wohlstand eines Landes. So kann verhindert werden, dass in Folge hoher Zuwanderung das BIP zwar wächst, aber eben diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dem Einzelnen wenig bringt, da der erarbeitete Wohlstand auf mehr Köpfe verteilt wird.

Gleichzeitig muss unbedingt der Ausländeranteile bei den Sozialwerken und den Arbeits- und Erwerbslosenquoten als Indikator verwendet werden. Dieses Kriterium ist ein sehr eindrückliches Indiz dafür, dass die Migration am Arbeitsmarkt vorbeizielt und zu hoch ist. Es stellt überdies auch nach innen ein guter Indikator dar, ob die Zuwanderung als zu hoch empfunden wird, was nicht unwesentlich für den sozialen Frieden ist.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Andreas Glarner

vom 30. Juni 2016

Art. 17f Zuwanderungskommission

streichen

Begründung:

Zulassungsfragen, insbesondere im Bereich der Höchstzahlen und Kontingente, können wie bisher im Zusammenspiel mit den Kantonen und Sozialpartnern geklärt werden. Die eingespielten Prozesse sind nicht durch eine neue Kommission komplizierter und bürokratischer als bisher auszugestalten.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Gregor Rutz

vom 30. Juni 2016

Art. 17f Zuwanderungskommission

Abs. 3 und Abs. 4 streichen

Begründung:

Die Zuwanderungskommission soll als ausserparlamentarische Kommission beratende Funktion übernehmen. Gemäss Absatz 2 von Art. 17f berät sie den Bundesrat in Grundsatzfragen bezüglich der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern. Gleichzeitig arbeitet sie Empfehlungen aus für die Festlegung der Höchstzahlen, Kontingente und des Schwellenwerts.

Ausserparlamentarische Kommissionen mit beratender Funktion sollen keine weiteren Kompetenzen erhalten, wie dies Absatz 3 vorsähe. Entsprechend können und dürfen sich auch keine Spannungsfelder mit kantonalen und eidgenössischen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, die hoheitliche Funktionen haben, eröffnen.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Andreas Glarner

vom 30. Juni 2016

Art. 18 Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers eine vom Arbeitgeber unterschriebene Vertragsofferte vorliegt; und
- c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 21-25 erfüllt sind; und
- d. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Begründung:

Um Missbräuchen vorzubeugen, ist der Nachweis einer verbindlichen Absicht einer Anstellung einzufordern. Dies bildet auch die Grundlage für die Überprüfung der Anstellungsbedingungen bereits bei der Zulassung. Damit kann zudem der Kontrollaufwand reduziert werden.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Gregor Rutz

vom 30. Juni 2016

Art. 21 Abs. 1 Vorrang

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können.

Begründung:

Der Inländervorrang zielt auf die bessere Ausschöpfung des inländischen Potenzials an Arbeitskräften. Die bisherige Formulierung, welche eine Abstufung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten, Arbeitnehmern aus EU-/EFTA-Staaten sowie schweizerischen Arbeitnehmern postuliert, führt zu Verwirrung.

Mit der Revision des AuG sollen ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich nur zugelassen werden können, wenn dafür keine geeigneten Arbeitskräfte im Inland zur Verfügung stehen. Hier ansässige EU-/EFTA-Bürger sind darin bereits eingeschlossen.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Jean-Luc Addor

vom 30. Juni 2016

Art. 25 Abs. 1 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (Version des Bundesrats wie folgt ergänzen oder korrigieren)

c. Höchstzahlen und Kontingente nach Artikel 17d-a eingehalten werden.

1 bis (neu)

Die Kantone können vorsehen, dass pro Betrieb nicht mehr als 50% der Angestellten Grenzgänger sind.

Begründung:

Die Grenzgänger unterstehen ebenfalls dem Regelungsbereich von Art 121a BV. Ergänzend oder alternativ zu einer Kontingentierung muss eine Begrenzung pro Betrieb eingeführt werden, die insbesondere in gewissen Grenzregionen nötig ist. Nicht zuletzt auch deshalb, weil ein Inländervorrang ansonsten verunmöglicht wird.

NATIONAL RAT

Staatspolitische Kommission SPK

16.027 Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen.

Antrag NR Thomas Burgherr

vom 30. Juni 2016

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 29a Stellensuche

Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Begründung:

Die Streichung des Begriffs «lediglich» verhindert Missbrauchspotenzial und Umgehungsversuche, sich beispielsweise mit Weiterbildung im Land Anspruch auf Sozialhilfe zu erhaschen. Wenn die betreffende Person arbeitet und gleichzeitig eine Stelle sucht, braucht sie keine Sozialhilfe. Es darf aber nicht sein, dass jemand doch Anspruch auf Sozialhilfe hat, weil er stellensuchend ist, aber noch wegen eines anderen Grundes sich in der Schweiz aufhält.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Barbara Steinemann

Vom 30. Juni 2016

Art. 35 Abs. 2

(geltendes Recht)

Personen mit einer Grenzgängerbewilligung müssen mindestens einmal wöchentlich in der Regel täglich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren; die Grenzgängerbewilligung kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

Begründung:

Bei einem Wochenaufenthalt kann faktisch nicht mehr von einem Grenzgänger gesprochen werden. Für diesen Fall drängen sich in der Regel andere Aufenthaltstitel auf. In Verbindung mit einer konsequenten Anwendung der Grenzzonen macht die Möglichkeit eines Wochenaufenthalts zudem wenig Sinn.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Barbara Steinemann

vom 30. Juni 2016

Art. 42 Abs. 2bis Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizer

(Vorschlag Bundesrat)

Streichen

Begründung:

Eine Änderung der bisherigen Regelung drängt sich mit Bezug auf Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern nicht auf.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Gregor Rutz

vom 30. Juni 2016

Art. 45 Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (geltendes Recht und Vorschlag des Bundesrats)

aufgehoben

Begründung:

Für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung soll kein Familiennachzug möglich sein. Bei Personen ohne gefestigtes Anwesenheitsrecht, wozu Kurzaufenthalter zählen, vermittelt auch die EMRK keinen Anspruch auf Familiennachzug. Da der Sinn einer Kurzaufenthaltsbewilligung nur die vorübergehende Anwesenheit im Lande – nicht aber die dauerhafte Verschiebung des Lebensmittelpunkts – ist, besteht kein Anlass, den Familiennachzug vorzusehen.

Die Streichung von Art. 45 ist auch vor dem Hintergrund des Völkerrechts unproblematisch und würde die hohe Zuwanderung via Familiennachzug einschränken.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Barbara Steinemann

vom 30. Juni 2016

Art. 61a Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU-und EFTA-Staatsangehörigen

(Antrag Bundesrat wie folgt abändern)

- ¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs drei Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs drei Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.
- ² Wird nach Ablauf der sechs drei Monate gemäss Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung.
- ³ Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.
- ⁴ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach mit dem Ende der Entschädigung.
- ⁵ Die Absätze 1–4 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem FZA oder dem EFTA- Übereinkommen berufen können.

Begründung:

Das Aufenthaltsrecht ist bei kurzen Aufenthalten möglichst eng an die Arbeitstätigkeit zu knüpfen. Die entsprechenden Fristen sind zu kürzen. Ebenso soll nach Ablauf der Arbeitslosenentschädigung kein weiterer Aufenthalt möglich sein, da in dieser Zeit ein Stellensuche und Umorientierung möglich ist.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Andreas Glarner

vom 30. Juni 2016

Art. 83 Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Abs. 8 aufgehoben

Begründung:

Asylbewerber, bei denen Asylausschlussgründe vorliegen, dürfen nicht automatisch aufgenommen werden.

Staatspolitische Kommission

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Antrag von NR Barbara Steinemann

vom 30. Juni 2016

Art. 85 Abs. 7

Abs. 7 aufgehoben

Begründung:

Für vorläufig aufgenommene Personen soll kein Familiennachzug möglich sein.